DIENSTBLATT
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Mai 2014	Nr. 22

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES — Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Französisch vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung..... 292

Fachspezifischer Anhang im Fach Französisch vom 12. Juli 2012 zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Französischlehrer/-innen

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 7 Auslandsaufenthalt

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1
Leitbild und Ziele des Studiums

Französischlehrerinnen und Französischlehrer sind Expertinnen und Experten in den Fachgebieten französische und frankophone Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft sowie für gezielte, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Französisch.

1. Sie haben ein ausgeprägtes Interesse an ihrem Fach und vermitteln es mit Engagement und Freude, weil sie davon überzeugt sind, dass Fremdsprachenkenntnisse in einem sich vereinigenden Europa und einer sich globalisierenden Welt als Voraussetzung für erfolgreiche Kommunikation, auf der nicht zuletzt persönliche Weiterentwicklung und beruflicher Erfolg in immer stärkerem Maße basieren, unverzichtbar sind.

2. Auf Grund der geographischen Lage des Saarlandes und gemeinsamer geschichtlicher Erfahrungen ist für sie die gelebte und im Alltag erfahrbare Nachbarschaft mit Frankreich und die Beschäftigung mit Französisch als der Sprache des unmittelbaren Nachbarn eine Selbstverständlichkeit, insbesondere auch angesichts der vielfältigen und intensiven wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verknüpfungen in unserer Region.

3. Sie vertreten aufgrund ihrer „Grenzkompetenz" engagiert die besondere Bedeutung der französischen Sprache als Partner- und Nachbarsprache gerade für Saarländerinnen und Saarländer. Sie können die Sinnhaftigkeit und gesellschaftliche Relevanz von Französischkenntnissen im Sinne einer Didaktik der Mehrsprachigkeit glaubhaft im Unterricht vertreten und auch nach außen begründen.

4. Sie haben im Laufe ihres Studiums ein anschlussfähiges Wissen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erworben, das sie in einem lebenslangen Lernprozess auf dem neuesten Stand halten. Sie beherrschen die französische Sprache in Wort und Schrift auf einem Kompetenzniveau, das sich dem eines muttersprachlichen Sprechers annähert (mindestens Niveau C1+/idealerweise C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und sie verfügen über eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz. Sie aktualisieren ihr Sprachkönnen durch regelmäßige berufliche und private Kontakte mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern und durch Aufenthalte im französischen Sprachraum.

5. Das Ziel ihrer unterrichtlichen Arbeit besteht darin, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zur Kommunikation in der Zielsprache zu befähigen und sie zur Begegnung vor allem mit gleichaltrigen Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern zu motivieren und zu ermutigen.

6. Sie sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler im Sinne eines grundlegenden Anwendungsbezuges des Französischunterrichts über Möglichkeiten der Begegnung und des Austauschs sowie von Aufenthalten und Praktika zu beraten, sie in diesem Sinne zu motivieren und diese Maßnahmen unterrichtlich vor- und nachzubereiten.

7. Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften.

8. Sie sind sich bewusst, dass erfolgreiches Sprachenlernen durch kommunikative und die Schülerinnen und Schüler aktivierende Verfahren entscheidend gefördert wird und planen ihren Unterricht vor diesem Hintergrund.

9. Sie sind in der Lage, bei den Schülerinnen und Schülern zum Aufbau methodischer Kompetenzen beizutragen. Dies betrifft die Arbeit mit Texten und Medien und die aufgabenbezogene, anwendungsorientierte Gestaltung von mündlichen und schriftlichen Texten. Des Weiteren vermitteln sie Strategien zum selbstständigen und lebenslangen Sprachenlernen.

10. Sie sind in der Lage, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Teilbereichen und Fertigkeiten auf der Grundlage differenzierter Kriterienraster zu beurteilen. Sie sind sich bewusst, dass sprachliche Normverstöße integrale Bestandteile des Lernprozesses sind.

§ 2
Kompetenzen künftiger Französischlehrer und Französischlehrerinnen

Die nachfolgenden Standards beschreiben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, über welche eine künftige Lehrkraft im Fach Französisch nach Abschluss ihres Studiums verfügen soll. Ein zentraler Stellenwert kommt bei den im Folgenden definierten Standards dem Standard 1 zu, weil dieser eine unabdingbare Voraussetzung dafür darstellt, dass die Lehrkraft zum Sprachvorbild und zum Motivationsvermittler für die Lernenden wird.

1. Standard 1: Über Sprachwissen und Sprachkönnen verfügen

   Die künftige Lehrkraft
   - verwendet die Fremdsprache schriftlich wie mündlich korrekt und kommunikativ angemessen (Niveau C1+/C2 des GER);
   - nutzt ihr Sprachwissen und Sprachkönnen mit dem Ziel, Sprachvorbild für Lernende zu sein und dadurch Lernende für das Fach zu interessieren;
   - nutzt vielfältige Gelegenheiten zur Pflege und Weiterentwicklung ihres Sprachwissens und Sprachkönnens.

2. Standard 2: Über anschlussfähiges Fachwissen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- verfügt über ein strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu grundlegenden – insbesondere schulrelevanten – Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- kennt wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft/Landeskunde;
- verfügt über fundierte Kenntnisse der Literatur, der Kultur und der sprachlichen Varietäten Frankreichs und der frankophonen Länder und verfolgt deren aktuelle Entwicklungen.

3. Standard 3: Über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Faches verfügen

Die künftige Lehrkraft

- beherrscht unterschiedliche Verfahren der Texterschließung und der Medienanalyse (textimmanent, historisch-soziologisch, rezeptionsästhetisch, usw.);
- beherrscht die wichtigsten Beschreibungsmethoden der Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft/Landeskunde;
- verfügt über Strategien und Methoden zur Gewinnung fachlichen Wissens und dessen kritischer Reflexion;
- ist sich der Bedeutung und der Möglichkeiten fächerübergreifenden Arbeitens bewusst.

4. Standard 4: Über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- kennt die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur- und Landeskundedidaktik und kann diese im Unterricht nutzen;
- kennt die Ergebnisse der für Fremdsprachendidaktik konstitutiven Grundlagenwissenschaften (Kognitionswissenschaften, Zweitsprachenerwerbsforschung, Sprachlehr- und Lernforschung) zur Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht;
- vertritt in Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht einen begründeten Standpunkt zu zentralen Bereichen des Fremdsprachenunterrichts (Gebrauch der Fremdsprache im Unterricht, Textrezeption, Wortschatzarbeit, Grammatikarbeit, usw.);
- kennt typische Verständnishürden und typische Fehler in der Lernersprache und kann dieses Wissen für die Wissens- und Sprachvermittlung nutzbar machen;
- kann Fachmedien (Lehrwerke, Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr- und Lernsoftware, Internet, virtuelle Lehrplattformen, usw.) kritisch bewerten und kennt deren Einsatzmöglichkeiten und Wirkung.

5. Standard 5: Fachliches Lernen planen und gestalten

Die künftige Lehrkraft

- hat eine Vorstellung von Kriterien zur Auswahl relevanter Themen und Unterrichtsstoffe unter Berücksichtigung der Lehrpläne und der Bildungsstandards;
- ist in der Lage, ausgewählte Inhalte fachwissenschaftlich zu analysieren und didaktisch unter Verwendung geeigneter Medien aufzubereiten;
- nutzt Methoden und Arbeits-/Sozialformen der Unterrichtsgestaltung.

6. Standard 6: Sich der Komplexität unterrichtlicher Situationen bewusst sein

Die künftige Lehrkraft

- kennt Verfahren und Methoden, mit Hilfe derer die sprachlichen, kommunikativen, sozial-affektiven, interkulturellen und methodischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden können;
- kennt Möglichkeiten der sprachlichen Aktivierung von Lernenden des Französischen;

- ist in der Lage, unterrichtliche Aktivitäten und Lernprozesse in der Fremdsprache zu steuern.

7. Standard 7: Fachspezifische Diagnose- und Evaluationsformen kennen und nutzen
   Die künftige Lehrkraft
   - erkennt und diagnostiziert sachliche und sprachliche Fehler im Inhalt, im Textverständnis und in der Sprache;
   - kennt angemessene Methoden der Korrektur von Fehlern/Normverstößen;
   - kennt kriterienbezogene Verfahren der Evaluation mündlicher und schriftlicher Leistung und Verfahren der Selbstevaluation der Lernenden.

8. Standard 8: Ein Bewusstsein für die Rolle als Fremdsprachenlehrkraft entwickeln
   Die künftige Lehrkraft
   - besitzt die Fähigkeit zu konstruktiver selbstkritischer Reflexion;
   - hat Erfahrung im kollegialen Austausch und in der Teamarbeit;
   - nutzt vielfältige Gelegenheiten, um sich fachlich und sprachlich weiterzubilden;
   - verfolgt die Entwicklung der Bezugswissenschaften ihres Fachs und setzt sich mit neuen Entwicklungen und Inhalten kritisch auseinander;
   - besitzt die Fähigkeit, durch ihr persönliches Engagement und ihre Identifikation mit der Zielkultur das Interesse und die Motivation ihrer zukünftigen Schülerinnen und Schüler zu wecken.

§ 3
Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Pflichtlektüren als Studienleistung zu erbringen, die abgefragt werden können.

(2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primär- und Fachliteratur, die im Seminargespräch erarbeitet wird. Nach Maßgabe der Lehrkraft kann diese durch weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben ergänzt werden.

(3) Hauptseminare (HS) erweitern die in VL und PS erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Fachliteratur einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben zu erbringen.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen, fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben zu erbringen.

(5) Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen und Praxisfeldern.

(6) Kolloquien (K) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für Studierende höherer Semester. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert.

(7) Schulpraktika (P) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

Die genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie z.B. Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben etc. abhängig gemacht werden

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4
Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie die mündliche Überprüfung der Pflichtlektüre.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5
Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in Paragraph 12 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Sprachvoraussetzungen:

   Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): Lateinkenntnisse Stufe 1

   Werden die geforderten Lateinkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis spätestens zum Besuch des Moduls „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Französisch" erbracht werden.

   Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:
   - Latinum
   - Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 1. Stufe des dreistufigen Sprachlehrangebotes Latein des Faches Klassische Philologie bzw. des Optionalbereichs der UdS zum Erwerb des Latinums

2. Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen folgender Module:
   - Modul „Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Französisch": Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums (für die Studiengänge LAB, LPS1, LS1 und LS1+2)
   - Modul „Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum – Französisch": Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des semesterbegleitenden Praktikums Französisch (für die Studiengänge LAB, LS1 und LS1+2)

§ 6
Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

(1) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB): 88 Credit Points (CP)

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.*	Modulelemente	LV**	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch	1 – 4	Phonetik	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	9***
		Grammatik I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
		Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch	2 – 5	Grammatik II	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	9***
		Mündliche Kommunikation II	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch	3 – 6	Übersetzung	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	6
		Fachdidaktik: Initiieren und Fördern von Sprachlernprozessen	Ü	2	3	WS und SS	Mdl. Prüfung (u) oder Referat (u)****	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Französisch	5 – 10	Fachsprache Wirtschaft 1 (Microéconomie)	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	9
		Fachsprache Wirtschaft 2 (Marketing)	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
		Fachsprache Wirtschaft 3 (Correspondance commerciale et communication en entreprise)	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

** Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, VL = Vorlesung, Ü = Übung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, P = Praktikum, K = Kolloquium, (b) = benotet, (u) = unbenotet

*** Das arithmetische Mittel der 2 besten Noten ergibt die Modulnote.

**** Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft festgelegt.

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.	Modulelemente	LV	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Basismodul Einführung in die Sprachwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Sprachwissenschaft – Französisch	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	4	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Literaturwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Literatur Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	9
		Grundlagen der Literaturwissenschaft – Französisch	PS	2	3	WS oder SS		
		Grundlagen der Literaturdidaktik: Text und Medien im Unterricht	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	2 – 5	Einführung in die Landeskunde Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	10
		Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	PS	2	4	WS oder SS		
		Landeskundedidaktik	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	3 – 7	Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	4	WS oder SS	Referat (b)	13
		Literaturwissenschaft – Französisch	PS	2	4	WS oder SS	Referat (b)	
		Kulturwissenschaft/ Landeskunde oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft – Französisch	HS	2	5	WS oder SS	Hausarbeit (b)	

Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Französisch	4 – 6	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikums im Fach Französisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikumsbericht (u)	7
		Schulpraktikum	P	15 Tage	4			
4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum – Französisch	5 – 9	Vor- und Nachbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Praktikums im Fach Französisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikumsbericht (b)	9
		Schulpraktikum	P	4 Wochen	6	WS oder SS		

(2) Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9):
61 Credit Points (CP)

Wer im Lehramtsstudiengang LPS1 Französisch studiert, muss als einen der Wahlpflichtbereiche Frühes Fremdsprachenlernen: Französisch wählen.

Darüber hinaus sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen aus dem S1-Bereich zu erbringen (61 CP):

Pflichtmodule	**RS**	**Modulelemente**	**LV****	**SWS**	**CP**	**Turnus**	**Prüfungsleistung**	**Modulpkte**
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 Französisch	1 - 4	Grammatik I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	3
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 Französisch	2 - 5	Grammatik II	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	9
		Mündliche Kommunikation II	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 Französisch	3 - 6	Übersetzung	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	6
		Fachdidaktik: Initiieren und Fördern von Sprachlernprozessen	Ü	2	3	WS und SS	mdl. Prüfung (u) oder Referat (u)	

Basismodul Einführung in die Sprachwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Sprachwissenschaft – Französisch	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	4	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Literaturwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Literatur Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	9
		Grundlagen der Literaturwissenschaft – Französisch	PS	2	3	WS oder SS		
		Grundlagen der Literaturdidaktik: Text und Medien im Unterricht	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	2 – 5	Einführung in die Landeskunde Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	11
		Kulturwissenschaft/Landeskunde - Französisch	PS	2	5	WS oder SS		
		Landeskundedidaktik	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft Französisch	3 - 7	Sprachwissenschaft - Französisch	PS	2	4	WS oder SS	Referat (b)	9
		Literaturwissenschaft - Französisch	PS	2	5	WS oder SS	Hausarbeit (b)	
Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Französisch	4 – 6	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikums im Fach Französisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikums-bericht (u)	7
		Schulpraktikum	P	15 Tage	4			

(3) Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1): 88 Credit Points (CP)

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.*	Modulelemente	LV**	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch	1 – 4	Phonetik	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	9***
		Grammatik I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
		Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch	2 – 5	Grammatik II	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	9***
		Mündliche Kommunikation II	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch	3 – 6	Übersetzung	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	6
		Fachdidaktik: Initiieren und Fördern von Sprachlernprozessen	Ü	2	3	WS und SS	mdl. Prüfung (u) oder Referat (u)****	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Französisch	5 – 10	Textredaktion II	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	6
		Mündliche Kommunikation III	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

** Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, VL = Vorlesung, Ü = Übung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, P = Praktikum, K = Kolloquium, (b) = benotet, (u) = unbenotet

*** Das arithmetische Mittel der 2 besten Noten ergibt die Modulnote.

**** Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft festgelegt.

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.	Modulelemente	LV	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Basismodul Einführung in die Sprachwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Sprachwissenschaft – Französisch	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	4	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Literaturwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Literatur Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	9
		Grundlagen der Literaturwissenschaft – Französisch	PS	2	3	WS oder SS		
		Grundlagen der Literaturdidaktik: Text und Medien im Unterricht	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	2 – 5	Einführung in die Landeskunde Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	10
		Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	PS	2	4	WS oder SS		
		Landeskundedidaktik	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	3 – 7	Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	4	WS oder SS	Referat (b)	16
		Literaturwissenschaft – Französisch	PS	2	5	WS oder SS	Hausarbeit (b)	
		Kulturwissenschaft/ Landeskunde oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft – Französisch	HS	2	7	WS oder SS	Hausarbeit (b)	

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.	Modulelemente	LV	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum – Französisch	4 – 6	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikums im Fach Französisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikumsbericht (u)	7
		Schulpraktikum	P	15 Tage	4	WS oder SS		
4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum – Französisch	5 – 9	Vor- und Nachbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Praktikums im Fach Französisch	Ü	2	3	WS oder SS	Praktikumsbericht (b)	9
		Schulpraktikum	P	4 Wochen	6	WS oder SS		

(4) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 115 Credit Points (CP)

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.*	Modulelemente	LV**	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch	1 – 4	Phonetik	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	9***
		Grammatik I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
		Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch	2 – 5	Grammatik II	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	9***
		Mündliche Kommunikation II	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch	3 – 6	Fachsprache	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (u)	9
		Übersetzung	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	
		Fachdidaktik: Initiieren und Fördern von Sprachlernprozessen	Ü	2	3	WS und SS	mdl. Prüfung (u) oder Referat (u)****	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Französisch	5 – 10	Textredaktion II	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (b)	6
		Mündliche Kommunikation III	Ü	2	3	WS und SS	Mündliche Prüfung (b)	

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.	Modulelemente	LV	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Basismodul Einführung in die Sprachwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Sprachwissenschaft – Französisch	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	7
		Grundlagen der Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	4	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Literaturwissen-schaft – Französisch	1 – 3	Einführung in die Literatur Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	6
		Grundlagen der Literaturwissenschaft – Französisch	PS	2	3	WS oder SS		
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	2 – 5	Einführung in die Landeskunde Frankreichs	VL	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	10
		Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	PS	2	4	WS oder SS		
		Landeskundedidaktik	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	
Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/ Landeskunde – Französisch	3 – 7	Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	5	WS und SS	Hausarbeit (b)	17
		Literaturwissenschaft – Französisch	PS	2	5	WS und SS	Hausarbeit (b)	
		Kulturwissenschaft/ Landeskunde oder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft – Französisch	HS	2	7	WS und SS	Hausarbeit (b)	
Vertiefungsmodul Sprachwissen-schaft – Französisch	5 – 10	Sprachwissenschaft – Französisch	PS/K	2	3	WS oder SS	Hausarbeit (b)	13
		Sprachwissenschaft – Französisch	HS	2	7	WS oder SS		
		Sprachlehr- und Sprachlernforschung	Ü	2	3	WS oder SS		

Pflichtmodule	Regel-stud. sem.	Modulelemente	LV	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Mo-dul-pkte
Vertiefungsmodul Literaturwissen-schaft – Französisch	5 – 10	Literaturwissenschaft – Französisch	PS/V /K	2	3	WS oder SS	Hausarbeit (b)	13
		Literaturwissenschaft – Französisch	HS	2	7	WS und SS		
		Fachdidaktik Literaturwissenschaft	Ü	2	3	WS oder SS		
Semesterbegleiten des fachdidaktisches Praktikum – Französisch	4 – 6	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden fachdidaktischen Prakti-kums im Fach Französisch	Ü	2	3	WS und SS	Praktikums-bericht (u)	7
		Schulpraktikum	P	15 Tage	4	WS und SS		
4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum – Französisch	5 – 9	Vor- und Nachbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Prakti-kums im Fach Französisch	Ü	2	3	WS und SS	Praktikums-bericht (b)	9
		Schulpraktikum	P	4 Wo-chen	6	WS und SS		

§ 7
Auslandsaufenthalt

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den Lehramtsstudiengängen des Fachs Französisch setzt den Nachweis eines Auslandsaufenthaltes in einem französischsprachigen Land voraus. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes beträgt sechs Monate (LS1+2) bzw. 3 Monate (LAB, LPS1, LS1). Wird im Studiengang LS1+2 als weiteres Fach Englisch, Italienisch oder Spanisch studiert, so ist im zweiten der beiden Fächer nur ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt nachzuweisen. Es kann gewählt werden, in welchem Fach der sechsmonatige und in welchem der dreimonatige Auslandsaufenthalt absolviert wird.

(2) Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dadurch soll eine enge Wechselbeziehung zwischen fachwissenschaftlicher Theorie und Reflexion einerseits und soziokultureller Praxis im französischen Sprachgebiet andererseits ermöglicht werden. Der Auslandsaufenthalt soll dazu beitragen, dass die zukünftigen Französischlehrer/-innen über eine Sprachkompetenz verfügen, die

- in hohem Maße die Teilkompetenz Sprechfertigkeit enthält und durch hinreichend anhaltende
  Praxis gefestigt und vertieft ist,
- hinsichtlich der möglichen Kommunikationssituationen breit gefächert ist,
- eine vertiefte Kenntnis des aktuellen Sprachgebrauchs und der Tendenzen der Entwicklung der aktuellen Sprache impliziert.

Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Französischlehrer/-innen landeskundliche Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittler/-innen zu übernehmen.

Dieser Zielsetzung entspricht in besonderem Maße ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/-in an einer Schule in einem französischsprachigen Land.

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer französischen/frankophonen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn die an der betreffenden Hochschule absolvierten Module bzw. Modulelemente mit entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen des Lehramtsstudiums an der Universität des Saarlandes gleichwertig sind.

(4) Die Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/-in oder ein im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviertes Schulpraktikum von einer mindestens dreimonatigen Dauer an einer Schule der Zielsprache werden mit 15 Credit Points angerechnet. Es entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem semesterbegleitenden Fachpraktikum (inklusive der begleitenden Lehrveranstaltung) des betreffenden Fremdsprachenfaches. Studierende, die zwei moderne Fremdsprachen studieren, können nur ein fachdidaktisches Praktikum ersetzen. Die für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum vorgesehenen 7 Credit Points sind in den 15 Credit Points enthalten. Die restlichen 8
Credit Points werden aus den Bereichen Sprachpraxis und Kulturwissenschaft/Landeskunde angerechnet.

(5) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden:

- Urlaubs- und Touristenaufenthalte,
- mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.

(6) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie den Nachweis über den Schulbesuch in einem französischsprachigen Land und den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen. Desgleichen können ein langjähriger Schulbesuch an einem deutsch-französischen Gymnasium und der Erwerb des deutsch-französischen Abiturs als Auslandsaufenthalt anerkannt werden.